

## **Gesetz**

### **zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt.**

**Vom 25. Mai 1992.**

(GVBl. LSA Nr. 21/1992, S. 379, geändert durch Art. 52 Drittes Rechtsbereinigungsgesetz vom 07.12.2001, GVBl. LSA Nr. 55/2001, S. 540/547, Art. 3 Viertes Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002, GVBl. LSA Nr. 17/2002, S. 130/155 und Art. 36 Erstes Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18. November 2005, GVBl. LSA Nr. 61/2005, S. 698/705)

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Abschnitt I Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Stellung und Aufgabe der Erwachsenenbildung**

(1) Erwachsenenbildung ist ein eigenständiger, mit Schule, Hochschule und Berufsausbildung gleichberechtigter Teil des gesamten Bildungswesens und steht allen offen.

(2) Erwachsenenbildung soll dem einzelnen helfen, durch freiwillige Wiederaufnahme organisierten Lernens Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, zu erneuern oder zu vermehren. Sie soll die Selbständigkeit des Urteils fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anregen, bei der Bewältigung von Lebensproblemen helfen und zu verantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen, kulturellen und öffentlichen Leben befähigen.

(3) Die Förderung der Erwachsenenbildung ist eine öffentliche Aufgabe. Kommunale Gebietskörperschaften sind gehalten, im Zusammenwirken mit anderen Trägern für ein bedarfsgerechtes Angebot an Erwachsenenbildung zu sorgen. Sie sollen den nach diesem Gesetz als förderungsfähig anerkannten Einrichtungen die Benutzung geeigneter kommunaler Einrichtungen und Anlagen ermöglichen, soweit deren planmäßige Nutzung dem nicht entgegensteht.

(4) Nicht im Rahmen dieses Gesetzes gefördert werden folgende Einrichtungen und Maßnahmen der Erwachsenenbildung:

1. zum Nachholen von Schulabschlüssen im Rahmen des zweiten Bildungsweges gemäß § 7 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,
2. der Weiterbildung gemäß § 21 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,
3. der außerschulischen Jugendbildung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und
4. der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

(5) Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne dieses Gesetzes sollen mit anderen Institutionen des Bildungswesens, insbesondere mit Schulen und Hochschulen, sowie mit den für die Maßnahmen nach Absatz 4 Nrn. 1 bis 3 zuständigen Einrichtungen und Stellen eng zusammenarbeiten und die Möglichkeiten des Medienverbundes nutzen.

#### **Abschnitt II Förderung**

##### **§ 2 Förderungsgrundsatz**

(1) Das Land fördert die Erwachsenenbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die staatliche Förderung der Erwachsenenbildung lässt das Recht der Einrichtungen oder deren Träger auf Selbstverwaltung, selbständige Lehrplangestaltung und Auswahl der Leiter und Mitarbeiter unberührt.

### § 3

#### Form und Verfahren der Anerkennung der Förderungsfähigkeit

(1) Eine Einrichtung wird auf schriftlichen Antrag ihres Trägers vom Kultusministerium als förderungsfähig anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt.

(2) Die Anerkennung bedarf der Schriftform.

(3) Die Einrichtung darf neben ihrer Bezeichnung einen Zusatz führen, der darauf hinweist, dass sie nach diesem Gesetz als förderungsfähig anerkannt ist.

### § 4

#### Voraussetzungen für die Anerkennung der Förderungsfähigkeit von Einrichtungen

(1) Voraussetzung für die Anerkennung der Förderungsfähigkeit durch das Land ist, dass die Einrichtung

1. ihren Sitz im Land Sachsen-Anhalt hat,
2. ausschließlich oder überwiegend unter Beachtung der Absätze 7 und 8 der Erwachsenenbildung dient,
3. jeder Person offen steht und die Teilnahme freistellt,
4. juristische Person ist oder von juristischen Personen getragen wird (Träger),
5. wenigstens drei Jahre seit der Errichtung des Landes Sachsen-Anhalt besteht und in dieser Zeit ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen hat,
6. auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung Leistungen in eigener pädagogischer Verantwortung nachweist, die nach Inhalt und Umfang die Gewähr einer langfristigen und pädagogisch planmäßigen Arbeit bieten,
7. ihre Bildungsmaßnahmen von einer nach Vorbildung und Werdegang geeigneten Person leiten oder beraten lässt,
8. überwiegend Teilnehmer aus Sachsen-Anhalt nachweist und
9. nach Ziel und Inhalt ihrer Veranstaltungen mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland im Einklang steht.

(2) Anerkannt werden können auch landesweit tätige Verbände und Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, deren Mitglieder die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

(3) Die Förderung von Einrichtungen als Heimvolkshochschulen setzt neben den Erfordernissen des Absatzes 1 voraus, dass diese Einrichtungen einen Internats- und Wirtschaftsbetrieb unterhalten. Diese sind gemeinnützig zu führen.

(4) Soweit Einrichtungen oder ihre Träger nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, können sie als förderungsfähig anerkannt werden, wenn sie als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt sind.

(5) Abweichend von Absatz 1 Nr. 4 kann Träger einer zu fördernden Einrichtung auch ein nicht rechtsfähiger Verein sein, wenn dieser nach seiner Bedeutung im öffentlichen Leben, seiner Verfassung und seiner Wirtschaftskraft Gewähr für die Verwendung der Förderungsmittel im Sinne dieses Gesetzes bietet.

(6) Träger, die nicht nur in der Erwachsenenbildung tätig sind, können als förderungsfähig anerkannt werden, wenn ihre Erwachsenenbildungstätigkeit organisatorisch abgegrenzt und durch eine Satzung geregelt ist sowie gesondert Rechnung gelegt wird. Die Satzung muss einen Beirat vorsehen, der bei der Aufstellung des Arbeitsplanes der Einrichtung mitwirkt und dem Träger Leiter und Mitarbeiter zur Anstellung vorschlägt. Dem Beirat müssen in überwiegender Zahl Personen angehören, die durch ihre Berufstätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit Fragen der Erwachsenenbildung vertraut und vom Träger wirtschaftlich unabhängig sind.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

(7) Ausgeschlossen von der Anerkennung als förderungsfähig sind Bildungseinrichtungen und deren Träger, die

1. überwiegend Sonderinteressen dienen oder sich überwiegend Spezialgebieten widmen,
2. ausschließlich oder überwiegend der beruflichen Bildung dienen,
3. der Gewinnerziehung dienen oder sonst gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden,
4. im wesentlichen Maßnahmen nach Absatz 8 durchführen.

(8) Das Land kann Maßnahmen der Erwachsenenbildung von der Förderung nach diesem Gesetz ausschließen, die

1. überwiegend der Erholung oder Unterhaltung dienen,
2. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen,
3. überwiegend dem Ausüben und nicht dem Erlernen einer Fertigkeit dienen,
4. der unmittelbar beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
5. der sportlichen Erwachsenenbildung dienen,
6. Kenntnisse oder Fertigkeiten auf den Gebieten des Feuer- oder Katastrophenschutzes oder der Ersten Hilfe vermitteln.

## § 5 Grundförderung

(1) Als förderungsfähig anerkannte Einrichtungen oder deren Träger sowie deren Zusammenschlüsse erhalten auf Antrag Personal- und Sachkostenzuschüsse als Grundförderung für die Durchführung von Erwachsenenbildungsmaßnahmen. Die Zuschüsse werden als Pauschale gewährt, ihre Höhe richtet sich nach einem Stellen- und Sachkostenschlüssel, der nach dem erbrachten Arbeitsumfang bemessen wird.

(2) Das Kultusministerium wird ermächtigt, die Höhe der Pauschale durch Verordnung zu bestimmen.

## § 6 Förderung der laufenden Bildungsarbeit

Den als förderungsfähig anerkannten Einrichtungen, deren Zusammenschlüssen oder Trägern gewährt das Land unabhängig von den Zuschüssen nach § 5 auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für

1. die in ihrer pädagogischen Verantwortung stattfindende Bildungsarbeit und
2. die Fortbildung ihres Personals.

## § 7 Zuwendungen für Investitionen, Lehrmittel und Modellvorhaben

Das Land kann als förderungsfähig anerkannten Einrichtungen, deren Zusammenschlüssen oder deren Trägern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag Zuwendungen für

1. die Errichtung, Erweiterung, Instandsetzung und Einrichtung von Bauten und Räumen,
2. die Ausstattung mit Lehr- und Arbeitsmitteln und
3. Modellvorhaben oder Innovationen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung gewähren.

## § 8 Förderung nicht anerkannter Einrichtungen

Das Land kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht anerkannten Einrichtungen, deren Zusammenschlüssen oder Trägern auf Antrag Zuwendungen für Aufgaben der Erwachsenenbildung gewähren.

### Abschnitt III **Landesausschuss für Erwachsenenbildung**

#### § 9 Zusammensetzung des Landesausschusses

(1) Es wird ein Landesausschuss für Erwachsenenbildung eingerichtet. Seine Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Kultusministerium auf vier Jahre berufen. Im Landesausschuss arbeiten Vertreter der Zusammenschlüsse und Verbände der als förderungsfähig anerkannten Einrichtungen oder deren Träger, der kommunalen Spitzenverbände und der Landesrektorenkonferenz mit. Zusätzlich können bis zu vier weitere Mitglieder und deren Stellvertreter berufen werden.

(2) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kultusministeriums bedarf.

(3) Auf Antrag des Landesausschusses wird für ihn beim Kultusministerium eine Geschäftsstelle eingerichtet.

#### § 10 Aufgaben des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuss fördert die Entwicklung der Erwachsenenbildung durch Empfehlungen und berät die Landesregierung.

(2) Der Landesausschuss ist zu hören, bevor auf Grund dieses Gesetzes Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung erlassen werden oder über die Anerkennung von Einrichtungen entschieden wird.

### Abschnitt IV **Sonstige Vorschriften**

#### § 11 Prüfung durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Nachweise, die für die Festsetzung der Finanzhilfe und der Zuwendungen zu erbringen sein, sowie die Verwendung der Haushaltsmittel an Ort und Stelle zu überprüfen, die erforderlichen Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen. Er besitzt unabhängig von der Rechtspersönlichkeit der geförderten Träger das Prüfungsrecht nach § 104 Landeshaushaltsordnung.

#### § 12 Übertragung von Verwaltungsaufgaben

(1) Das Kultusministerium kann einem Verband von Landesorganisationen der Erwachsenenbildung mit dessen Einverständnis Verwaltungstätigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 4 bis 8 ergeben, gegen Erstattung der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten übertragen. Der Verband handelt dabei im Auftrage des Kultusministers und ist an dessen Weisungen gebunden. Er hat für diesen Zweck einen organisatorisch selbständigen Teil seiner Verwaltung zu bilden, der wie eine Landesbehörde der Prüfung und Überwachung durch den Landesrechnungshof unterliegt.

(2) Die Übertragung kann auf Aufgaben ausgedehnt werden, die sich zwar nicht unmittelbar aus der Durchführung dieses Gesetzes ergeben, aber in einem engen sachlichen Zusammenhang damit stehen, wenn das Land ein Interesse an der einheitlichen Erfüllung dieser Aufgaben hat.

(3) Der beauftragte Verband ist befugt, durch den mit der Aufgabenerfüllung befassten organisatorisch selbständigen Teil seiner Verwaltung Kontrollen bei den Empfängern von Finanzhilfen durchzuführen.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

§ 13  
Unterrichtung des Landtages

Die Landesregierung erstattet dem Landtag zum 1. Oktober eines jeden ungeraden Jahres schriftlich Bericht über den Vollzug dieses Gesetzes

§ 14  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Zusatz nach § 3 Abs. 3 unbefugt führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 15  
Übergangsregelung

*(aufgehoben)*

§ 16  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.